

---

## NEUE CORONA-MASSNAHMEN

Sehr geehrte Klientin, sehr geehrter Klient!

Die neuen Corona-Maßnahmen, über die wir Sie schon am 19.11.2020 informiert haben, können nun auch beantragt werden. Gleichzeitig hat die Regierung die Details dieser neuen Hilfen veröffentlicht. Die wichtigsten Informationen möchten wir nachfolgend kurz darstellen:

### Lockdown-Umsatzersatz

Der Lockdown-Umsatzersatz kann nun auch von Unternehmen beantragt werden, die **direkt von Schließungen aufgrund der seit 17.11.2020 geltenden COVID-19-Notmaßnahmenverordnung** betroffen sind. Darunter fallen insbesondere körpernahe Dienstleister wie FrisörInnen, KosmetikerInnen oder MasseurInnen sowie der Einzelhandel. Nicht in Anspruch nehmen können den Umsatzersatz indirekt betroffene Unternehmen wie Zulieferer der direkt betroffenen Branchen. Für diese wird noch an einer Unterstützungsmaßnahme gearbeitet.

Für die nun zusätzlich in den Umsatzersatz einbezogenen Unternehmen des Einzelhandels gibt es je nach Sparte differenzierte Ersatzraten von 60%, 40% oder 20%. Zur Einordnung gibt es eine detaillierte, auf der ÖNACE-Klassifikation basierende, Liste. Die Unternehmen im Bereich der körpernahen Dienstleistungen erhalten so wie Gastronomie, Beherbergung und die Veranstaltungsbranche 80% des Novemberumsatzes 2019, aliquotiert für den Zeitraum des Lock-down. Weiterhin gilt:

- Der Umsatz-Ersatz wird vollautomatisch auf Basis der Umsatzsteuerdaten des Vorjahres durch die Behörde ermittelt.
- Die Beantragung erfolgt ausschließlich über Finanzonline.
- Nach Erteilung eines entsprechenden Auftrages können auch wir für Sie den Antrag einbringen oder Sie bringen den Antrag selbst ein.
- Der Umsatzersatz kann **bis 15. Dezember 2020** beantragt werden. Das Geld soll innerhalb von 14 Tagen fließen.
- Der **maximale Auszahlungsbetrag pro Unternehmen** ist gemäß Genehmigung der EU-Kommission **mit 800.000 Euro gedeckelt**, wobei bestimmte Corona-Hilfen gegengerechnet werden müssen (aktuell 100 % garantierte Kredite und Landesförderungen sowie NPO-Fonds). Der Fixkostenzuschuss Phase 1 wird nicht gegengerechnet.
- **Kurzarbeitsbeihilfe** und Umsätze aus **Lieferservices** (Gastronomie) oder der **Beherbergung von Geschäftsreisenden** werden nicht gegengerechnet.

- Das Unternehmen muss seinen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich haben und eine operative Tätigkeit ausüben.
- Ausgenommen sind Unternehmen bei denen zum Zeitpunkt der Antragsstellung ein Insolvenzverfahren anhängig ist (gilt nicht für Sanierungsverfahren).
- **Arbeitsplatzgarantie:** Unternehmen dürfen zwischen 3.11. bis 30.11 **keine Kündigung** gegenüber Beschäftigten aussprechen.
- **Mischbetriebe** erhalten den Anteil ihres Umsatzes, der von behördlichen Schließungen betroffen ist, ersetzt (Angabe Prozentsatz).
- **Neugründer:** Die Umsatzsteuervoranmeldung aus dem Jahr 2020 wird durch die Anzahl der bestehenden Monate seit der Gründung dividiert. Das Unternehmen muss vor dem 1.11.2020 gegründet worden sein. Der Mindestersatz liegt bei 2.300 Euro.
- Die **Branchenabgrenzung** ist im Sinne der ÖNACE-2008-Klassifikation vorzunehmen. Beim Antrag für den Umsatzersatz wird die Branchenzuordnung des BMF übernommen. Es ist kein ÖNACE-Nachweis von Statistik Austria notwendig. (Ihre ÖNACE Zuordnung erhalten Sie bei Bedarf von der Statistik Austria mittels einer Klassifikationsmitteilung. Sollten Sie Ihre Klassifikationsmitteilung verlegt haben, wenden Sie sich bitte an die Statistik Austria unter [KLM@statistik.gv.at](mailto:KLM@statistik.gv.at).

### Fixkostenzuschuss Phase II

Am Montag wurden auch die Details zum Fixkostenzuschuss II 800.000 bekanntgegeben. Dieser kann für den Zeitraum **16. September 2020 bis 30. Juni 2021** beantragt werden. Folgende wesentliche Änderungen gegenüber dem Fixkostenzuschuss I gilt es zu beachten:

- Es muss nur noch ein **Umsatzrückgang von 30%** vorliegen (bisher 40%). Neu ist auch, dass der prozentuelle Fixkostenzuschuss dem prozentuellen Umsatzausfall entspricht.
- Die Geltendmachung ist für bis zu zehn zusammenhängende Betrachtungszeiträume möglich (entspricht dem gesamten möglichen Zeitraum) oder für zwei jeweils zusammenhängende Blöcke. Die Betrachtungszeiträume entsprechen den Kalendermonaten plus dem Rumpfmonat 16.-30.09.2020.
- Unternehmen, die für den ganzen November den Lockdown-Umsatzersatz beantragt haben, können für den November keinen Fixkostenzuschuss beantragen. Wenn nur für den halben November der Umsatzersatz beantragt wurde, wird der Fixkostenzuschuss für den November anteilig gekürzt. **Der Lockdown-Umsatzersatz ist stets vor dem Fixkostenzuschuss II zu beantragen!**
- Die Beantragung des Fixkostenzuschusses II erfolgt in 2 Tranchen, wobei die 1. Tranche seit 23.11.2020 bis 30.06.2021 zu beantragen ist, die 2. Tranche zwischen

---

01.07.2021 und 31.12.2021. Für die Beantragung der 1. Tranche sind der Umsatzausfall und die Fixkosten bestmöglich zu schätzen.

- Unternehmen mit einem Umsatz von weniger als EUR 120.000 im letztveranlagten Jahr können **pauschal** 30% der Umsatzaufälle als Zuschuss beantragen.
- Die Höhe des Umsatzausfalls und der Fixkosten muss von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter bestätigt werden und ist auch der Antrag von diesem zu stellen, außer wenn die zuvor angeführte Form der Pauschalierung des Zuschusses in Anspruch genommen wird. Weiters kann die 1. Tranche vom Unternehmen selbst beantragt werden, wenn insgesamt nicht mehr als EUR 36.000,00 an Fixkostenzuschuss beantragt werden.
- Zusätzlich zu den im Rahmen des Fixkostenzuschusses I bereits ersatzfähigen Kosten wie z.B. Miete, Telekommunikation, Energie, Zinsen, betrieblichen Versicherungsprämien und Unternehmerlohn können nun u.a. auch **Abschreibungen, Leasingraten, Personalaufwendungen** für unbedingt erforderliches Personal (außer bei Betriebsschließung sowie excl. Lohnnebenkosten und abzüglich Kurzarbeitsbeihilfe) und auch **frustrierte Aufwendungen** im Zeitraum 01.06.2019 bis 16.03.2020 als Fixkosten in die Bemessungsgrundlage des Zuschusses einbezogen werden.
- Die **maximale Höhe** des Fixkostenzuschusses II ist mit **EUR 800.000** pro Unternehmen begrenzt.

Wie schon bisher gelten eine Schadenminderungspflicht sowie Beschränkungen bei Gewinnausschüttungen und Gewährung von Boni.

Bitte nehmen Sie bei Fragen mit uns Kontakt auf. Gerne nehmen wir entsprechend den Vorgaben die Antragstellung für Sie vor.

***Bleiben Sie weiterhin gesund!***

***Ihr Team von***

***Schachner & Partner***